

Interreg



Cofinancé par
l'Union Européenne
Kofinanziert von
der Europäischen Union



Rhin Supérieur | Oberrhein

PROGRAMM **2021-2027**

Programmhandbuch für Antragstellende und Begünstigte

Themenblatt 7

Finanzierungsplan

1. Fassung
vom 12. November 2024

INHALT

1.	GRUNDPRINZIPIEN	2
2.	INHALT DES FINANZIERUNGSPLANS	2
2.1	Inhalt des Finanzierungsplans für die französischen und deutschen Partner, die Ausgaben im Rahmen des Projekts tätigen	2
2.1.1	EU-Mittel	2
2.1.2	Nationale Kofinanzierungsmittel, die für eine Förderung infrage kommen	3
2.1.3	Nicht-Förderfähigkeit von Schweizer Kofinanzierungsmitteln	3
2.1.4	Eigenfinanzierung der Ausgaben tätigen französischen und deutschen Partner	3
2.2	Inhalt und Erstellung des Finanzierungsplans für die Schweizer Partner, die Ausgaben im Rahmen des Projekts tätigen	4
2.2.1	Mittel aus der Neuen Regionalpolitik (NRP) in der Schweiz	4
2.2.2	Kantonale Mittel aus den Kantonen der Nordwestschweiz	4
2.2.3	Sonstige Finanzierungsquellen	4
2.2.4	Eigenfinanzierung der Ausgaben tätigen Schweizer Partner	4
2.2.5	Hilfe bei der Erstellung des Finanzierungsplans für die Ausgaben tätigen Schweizer Partner	5
3.	VORZULEGENDE BESCHEINIGUNGEN	5
4.	PRINZIP DER AUSGEGLICHENHEIT	5

1. Grundprinzipien

Die Vorbereitung eines Interreg-Projekts basiert auf der Festlegung eines Arbeitsplans, in dem die Maßnahmen beschrieben werden, die durchzuführen sind, um die angestrebten Ziele und Ergebnisse zu erreichen. Die Ausgaben, die getätigt werden müssen, um diese Maßnahmen erfolgreich durchzuführen, werden im Kostenplan des Projekts veranschlagt, und die finanziellen Mittel, die zur Finanzierung dieser Ausgaben mobilisiert werden müssen, im Finanzierungsplan des Projekts ausgewiesen. Der Finanzierungsplan ist folglich eines der wesentlichen finanziellen Elemente des Projekts.

2. Inhalt des Finanzierungsplans

Im Finanzierungsplan des Projekts wird Folgendes angegeben: sämtliche finanziellen Mittel, die von allen Ausgaben tätigen Projektpartnern mobilisiert werden, sowie die Herkunft dieser finanziellen Mittel. Es gibt mehrere Arten finanzieller Mittel, die sich je nach Partner unterscheiden.

2.1 Inhalt des Finanzierungsplans für die französischen und deutschen Partner, die Ausgaben im Rahmen des Projekts tätigen

Nachstehend sind zum einen die Finanzierungsquellen aufgeführt, die im Rahmen des Projekts von den Ausgaben tätigen französischen und deutschen Partnern mobilisiert werden können, und zum anderen die Regeln, die für jede dieser Finanzierungsquellen gelten.

2.1.1 EU-Mittel

Die EU-Mittel, die im Rahmen des Programms Interreg Oberrhein mobilisiert werden können, stammen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).

Der EFRE-Betrag, der dem Projekt als Ganzem zugewiesen wird, ergibt sich daraus, dass auf den Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben des Projekts der Fördersatz angewendet wird, der für diejenige Priorität des Programms gilt, der das Projekt zugeordnet ist (d. h. 50 % oder 60 %).

Dieser Betrag wird auf die verschiedenen französischen und deutschen Partner verteilt, die Ausgaben im Rahmen des Projekts tätigen. Die einfachste Option besteht darin, auf die förderfähigen Ausgaben jedes Partners den Fördersatz des Projekts anzuwenden, um den EFRE-Betrag zu ermitteln, der dem jeweiligen Partner zusteht. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, den EFRE-Betrag des Projekts anders zwischen den Partnern aufzuteilen, sofern das Prinzip der Ausgeglichenheit zwischen Ausgaben und erhaltenen finanziellen Mitteln beachtet wird.

Im Zusammenhang mit EU-Mitteln gilt das Verbot einer Doppelfinanzierung. Das bedeutet, dass für ein und dieselbe Ausgabe eines bestimmten Partners nur eine einzige europäische Förderung bewilligt werden kann. Eine Ausgabe, die bei einem durch den EFRE im Rahmen des Programms Interreg Oberrhein finanzierten Projekt geltend gemacht wird, kann somit nicht im Rahmen eines anderen Programms, über das EU-Mittel erhalten werden können, geltend gemacht werden (zum Beispiel Programme, die durch den Europäischen Sozialfonds oder den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums finanziert werden, das Programm Horizont Europa etc.).

2.1.2 Nationale Kofinanzierungsmittel, die für eine Förderung infrage kommen

Ergänzend zu den im Rahmen des Programms Interreg Oberrhein beantragten EU-Fördermitteln aus dem EFRE besteht die Möglichkeit, auf andere Finanzierungsquellen zurückzugreifen, die als „nationale Kofinanzierungsmittel“ (in Abgrenzung zu den EU-Mitteln) bezeichnet werden.

Diese nationalen Kofinanzierungsmittel können von unterschiedlichen öffentlichen (Zuschüsse) oder privaten Einrichtungen in Frankreich oder Deutschland kommen. Zum Beispiel kann es sich um Zuschüsse von Gebietskörperschaften, Ministerien oder Stiftungen oder um andere Arten von Finanzierungsquellen handeln.

2.1.3 Nicht-Förderfähigkeit von Schweizer Kofinanzierungsmitteln

Die Ausgaben tätigenden französischen und deutschen Partner können auch finanzielle Mittel bei öffentlichen oder privaten Schweizer Einrichtungen beantragen.

Diese Schweizer Kofinanzierungsmittel kommen jedoch nicht für eine EU-Förderung infrage, da die Schweiz kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist. Daher kommt der Kofinanzierungsbetrag für die Ausgaben tätigenden französischen und deutschen Partner, die gegebenenfalls eine finanzielle Unterstützung von einem Schweizer Partner erhalten, nicht für eine Förderung infrage und wird vom Gesamtbetrag der förderfähigen Kosten abgezogen, der als Grundlage für die Berechnung des zuzuweisenden Betrags an EU-Mitteln dient.

2.1.4 Eigenfinanzierung der Ausgaben tätigenden französischen und deutschen Partner

Die Eigenfinanzierung besteht aus Eigenmitteln, die in das Projekt eingebracht werden. Sie wird berechnet, indem vom Gesamtbetrag der vom französischen oder deutschen Partner im Rahmen des Projekts getätigten Ausgaben der Gesamtbetrag der bei Dritten mobilisierten finanziellen Mittel abgezogen wird (d. h. gegebenenfalls: EU-Mittel, für eine Förderung infrage kommende nationale Kofinanzierungsmittel, nicht für eine Förderung infrage kommende Schweizer Kofinanzierungsmittel).

Im besonderen Fall der Investitionsprojekte, bei denen der Projektverantwortliche eine französische Gebietskörperschaft ist, ist das Einbringen eines Mindestmaßes an Eigenfinanzierung obligatorisch (siehe zu diesem Thema Artikel L 1111-10 des Code général des collectivités territoriales (französisches allgemeines Gesetzbuch über Gebietskörperschaften).

In dem besonderen Fall, dass ein französischer oder deutscher Partner plant, in seinem Kostenplan Sacheinlagen zu veranschlagen, sind diese auch im Finanzierungsplan auszuweisen (siehe Themenblatt 4 „Förderfähigkeit von Ausgaben“, Punkt 2.2.6).

Hinweis: Die Geltendmachung von Personalkosten ist als eine Geldleistung und nicht als eine Sachleistung zu betrachten. Die Geltendmachung von Kosten für ehrenamtliche Tätigkeiten ist hingegen als eine Sachleistung zu betrachten, da hierfür keine Vergütung erfolgt.

2.2 Inhalt und Erstellung des Finanzierungsplans für die Schweizer Partner, die Ausgaben im Rahmen des Projekts tätigen

Da die Ausgaben tätigen Schweizer Partner nicht aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union kommen, können sie keine EU-Mittel im Rahmen des Programms Interreg Oberrhein erhalten.

Nachstehend sind die Finanzierungsquellen aufgeführt, auf die im Rahmen des Projekts von den Ausgaben tätigen Schweizer Partnern zurückgegriffen werden kann.

2.2.1 Mittel aus der Neuen Regionalpolitik (NRP) in der Schweiz

Die Neue Regionalpolitik (NRP) hat zum Ziel, unter anderem in den Grenzregionen das Unternehmertum zu stärken und Wertschöpfung zu generieren sowie die Innovationskraft und die Wettbewerbsfähigkeit zu fördern. Auf diese Weise wird angestrebt, einen Beitrag zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in den geförderten Gebieten zu leisten und die regionalen Disparitäten abzubauen.

Auf dieser Grundlage stellt die Schweizerische Eidgenossenschaft Mittel aus dem Budget der Neuen Regionalpolitik zur Verfügung, um die Schweizer Partner zu kofinanzieren, die im Rahmen der vom Programm Interreg Oberrhein unterstützten Projekte Ausgaben tätigen, wobei vorausgesetzt wird, dass die Maßnahmen der Projekte mit den Zielen und Kriterien der NRP im Einklang stehen.

Für die Prüfung der Anträge auf Bundesförderung im Rahmen der Neuen Regionalpolitik ist die Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (IKRB) und nicht das Gemeinsame Sekretariat des Programms Interreg Oberrhein zuständig.

2.2.2 Kantonale Mittel aus den Kantonen der Nordwestschweiz

Die Kantone der Nordwestschweiz (Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Solothurn und Jura) können die Projekte des Programms Interreg Oberrhein entweder im Rahmen der Neuen Regionalpolitik oder außerhalb davon kofinanzieren.

Die Prüfung der Anträge auf kantonale Förderung wird von der Interkantonalen Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (IKRB) koordiniert und fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinsamen Sekretariats des Programms Interreg Oberrhein.

2.2.3 Sonstige Finanzierungsquellen

Die Ausgaben tätigen Schweizer Partner können auch finanzielle Mittel bei anderen öffentlichen oder privaten Schweizer Einrichtungen beantragen.

2.2.4 Eigenfinanzierung der Ausgaben tätigen Schweizer Partner

Die Eigenfinanzierung besteht aus Eigenmitteln, die in das Projekt eingebracht werden. Sie muss mindestens 10% des gesamten Schweizer Budgets betragen. Sie wird berechnet, indem vom Gesamtbetrag der vom Schweizer Partner im Rahmen des Projekts getätigten Ausgaben der Gesamtbetrag der bei Dritten mobilisierten finanziellen Mittel abgezogen wird (d. h.

gegebenenfalls: Mittel aus der Neuen Regionalpolitik, kantonale Mittel, sonstige Finanzierungsquellen).

2.2.5 Hilfe bei der Erstellung des Finanzierungsplans für die Ausgaben tätigen Schweizer Partner

Wenn an einem Projekt Ausgaben tätige Schweizer Partner beteiligt sind, ist es für den Projektträger und seine Schweizer Partner unerlässlich, in einem frühen Stadium der Projektvorbereitung Kontakt zur Interkantonalen Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (IKRB) aufzunehmen, um eine spezielle Begleitung zu erhalten.

Hintergrund ist, dass die Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis der Hauptansprechpartner für die Schweizer Einrichtungen ist, die sich an einem Projekt im Rahmen des Programms Interreg Oberrhein beteiligen möchten. Darüber hinaus ist sie für die Prüfung der Anträge auf Bundesförderung im Rahmen der Neuen Regionalpolitik sowie für die Koordination bei der Prüfung der Anträge auf kantonale Förderungen zuständig.

Ihre Kontaktpersonen in der Interkantonalen Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (IKRB) sind:

Andreas DOPPLER: andreas.doppler@regbas.ch

Leonie WALLISCH: leonie.wallisch@regbas.ch

Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (IKRB)

St. Jakobs-Strasse 25

Postfach

CH-4010 Basel

+41 (0)61 915 15 15

3. Vorzulegende Bescheinigungen

Sobald der Inhalt des Finanzierungsplans jedes Ausgaben tätigen Partners feststeht, muss der Projektträger dem Gemeinsamen Sekretariat die Bescheinigungen 1 „Kofinanzierungszusage“ ausgefüllt und von jeder finanzielle Mittel besteuernden Einrichtung unterschrieben übermitteln (Eigenfinanzierung, für eine Förderung infrage kommende nationale Kofinanzierungsmittel, Schweizer Kofinanzierungsmittel)

Diese ordnungsgemäß unterschriebenen Dokumente sind einer der Bestandteile des vollständigen Förderantrags und obligatorisch, um EU-Mittel vom Programm Interreg Oberrhein erhalten zu können.

4. Prinzip der Ausgeglichenheit

Für jeden Partner, der im Rahmen des Projekts Ausgaben tätigt, muss der Gesamtbetrag in seinem Finanzierungsplan (finanzielle Mittel) mit dem Gesamtbetrag in seinem Kostenplan (Ausgaben) identisch sein.

Die Ausgeglichenheit zwischen den Ausgaben und finanziellen Mitteln wird zum Zeitpunkt der Projektvorbereitung auf der Grundlage der vorläufigen Angaben und der vorgelegten

Bescheinigungen überprüft. Darüber hinaus wird diese Ausgeglichenheit auch zum Zeitpunkt des Projektabschlusses anhand der Istbeträge überprüft, und zwar auf der Grundlage der im Laufe des Projekts eingereichten Nachweise.

Mit diesen Überprüfungen werden zwei Ziele verfolgt:

- Sicherstellen, dass jeder im Rahmen des Projekts Ausgaben tätige Partner tatsächlich über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um die geplanten Ausgaben zu tätigen und somit die vorgesehenen Maßnahmen erfolgreich durchzuführen
- Sicherstellen, dass bei keinem im Rahmen des Projekts Ausgaben tätigen Partner ein Finanzierungsüberschuss gegeben ist, der dann vorliegen würde, wenn der Betrag der erhaltenen finanziellen Mittel über dem Betrag der getätigten Ausgaben liegt